

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
zur Teilrevision des Dekrets über die
Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004**

10-75

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag zur Teilrevision des Dekrets des Kantonsrates über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 (Sonderschuldekret; SHR 411.210). Der Bericht beinhaltet im Wesentlichen die Änderungen und Anpassungen organisatorischer Art, die sich gestützt auf die seit der Überführung der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen gemachten Erfahrungen als notwendig und sinnvoll erweisen. Es ist zu beachten, dass dieses Dekret ausschliesslich Anwendung findet auf die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Die Änderungen basieren auf den Ergebnissen eines breit abgestützten internen Reorganisationsprozesses der Schaffhauser Sonderschulen. Zudem sind nebst redaktionellen Bereinigungen im Nachgang zum IVSE-Beitritt (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) des Kantons Schaffhausen und zur Umsetzung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) einige formelle Anpassungen vorzunehmen. Die vorliegend beantragte Teilrevision ist in allen Punkten mit den verantwortlichen Organen der Schaffhauser Sonderschulen abgesprochen worden. Sie werden vom Sonderschulrat und von der Geschäftsleitung vorbehaltlos begrüsst und unterstützt.

I. Reorganisation der Schaffhauser Sonderschulen

1. Ausgangslage

Nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen am 16. Mai 2004 einer diesbezüglichen Änderung des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) zugestimmt hatten, stand der Errichtung der Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen per 1. Januar 2005 nichts mehr im Wege. Vorgängig hatte der Kantonsrat am 19. Januar 2004 einer Änderung des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SchD; SHR 410.110) und der Überführung der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons zugestimmt sowie das vorliegend zur Teilrevision anstehende Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen gutgeheissen. Der Grosse Stadtrat Schaffhausen hatte zudem mit Beschluss vom 2. März 2004 einer Überführung der städtischen Sonderschulen in die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons zugestimmt. Des Weiteren hatten die Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen ebenfalls am 16. Mai 2004 einem Verkauf des Schulhauses Granatenbaumgut (mit Baurecht und Kaufoption für das Grundstück) an die Schaffhauser Sonderschulen zugestimmt.

Damit wurde die seit Jahren angestrebte Zusammenführung der kantonalen und städtischen Sonderschulen unter eine einheitliche Trägerschaft und mit gleichzeitiger Verselbstständigung verwirklicht. Die Schaffhauser Sonderschulen verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die wichtigste Rechtsgrundlage für deren Führung ist das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004.

Die Schaffhauser Sonderschulen haben im Rahmen eines vom Regierungsrat zu genehmigenden Leistungsauftrages (Art. 52a Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 SchG) ein breit gefächertes Schulungs-, Therapie-, Förderungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, das die Bedürfnisse aller nach dem Schulgesetz berechtigten Kinder im schul- sowie vor- und nachschulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr so weit wie möglich berücksichtigt. Es kann festgestellt werden, dass sich diese Zusammenarbeit bestens eingespielt und bewährt hat. Die Leistungsvereinbarungen stellen eine gute und tragfähige Grundlage zur Sicherstellung eines umfassenden und qualitativ überzeugenden

Angebotes für die Kinder und Jugendlichen im Kanton Schaffhausen dar.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Sonderschulrechts am 1. Januar 2005 ist auch der vom Regierungsrat gewählte Sonderschulrat als strategisches Führungsorgan tätig. Er übt die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen aus (Art. 71 Abs. 2 SchG; § 33 Sonderschuldekret), legt auf der strategischen Ebene die Geschäftspolitik fest und ist dem Kanton für deren Führung verantwortlich (§ 19 Sonderschuldekret). Es gehören ihm fünf bis sieben Mitglieder an.

2. *Handlungsbedarf und Zielsetzungen*

Nach ersten Erfahrungen in den Jahren 2005 und 2006 beschloss der Sonderschulrat im Jahr 2007, die Schaffhauser Sonderschulen einem Reorganisationsprozess zu unterziehen mit dem Ziel, für die zukünftigen Herausforderungen optimal vorbereitet zu sein. Drei Absichten waren Anlass und Grundlage für diese von einer externen Fachperson begleitete Reorganisation:

- *Die definitive Zusammenführung unterschiedlich gewachsener schulischer Institutionen und Kulturen der einstmals städtischen und kantonalen Sonderschulen von einer noch heterogen geführten hin zu einer homogenen Organisationsform:* Vom vorwiegend standortbezogenen Handeln vier verschiedener Institutionen mit vier Institutionsleitungen (Granatenbaumgut, Sandacker, Sprachheilschule, Therapiestelle) sollte der Übergang zum vorwiegend einheitlichen Handeln einer Institution - den Schaffhauser Sonderschulen - mit verschiedenen Bereichen (Bereiche geistige Behinderung, Körperbehinderung, Sprach- und Hörbehinderung, schulergänzender Bereich und Internat, Bereich unterstützende Dienste) erreicht werden.
- *Die Hinwendung zur Kundenorientierung (weg von der Innenzentrierung):* Nicht nur von innen heraus sollte agiert werden („machen, was man für richtig hält“), sondern es sollten noch vermehrt die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ansprüche verschiedener Austauschpartner berücksichtigt werden („machen, was erwartet wird“).
- *Die Konzeptualisierung und Umsetzung der verschiedenen kantonalen und interkantonalen Vorgaben* im Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, der NFA und der IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen), gestützt auf die Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen.

Daraus ableitend, beschloss der Sonderschulrat folgende *konkrete Zielsetzungen* für den Reorganisationsprozess:

- a) Die Überprüfung der Angebote bezogen auf die zukünftigen Herausforderungen und die Beschreibung der Aufgaben, welche den zukünftigen Ansprüchen an eine Sonderschule gerecht werden.
- b) Die Klärung der Frage, wie die Institution Schaffhauser Sonderschulen organisiert und strukturiert sein muss, um diese Aufgaben und Angebote zu gewährleisten.
- c) Die Beschreibung und Umsetzung der passenden personellen Ressourcen, Rollen und Funktionen für die Bewältigung der neuen Angebote und Aufgaben.

3. *Reorganisationsprozess*

Im März 2007 gab der Sonderschulrat das Projekt "Zukunft SCHAFFHAUSER SONDRSCHULEN" in Auftrag. Es wurde ein Projektteam eingesetzt; zur Begleitung des Projekts wurde ein externer Berater beauftragt und eine Steuergruppe einberufen.

Die Steuergruppe setzte sich aus zwei Mitgliedern des Sonderschulrates und zwei Vertreterinnen des Erziehungsdepartements zusammen. Sie wurde zum Zweck des Projektcontrollings einberufen und war die Entscheidungsinstanz bei Projektänderungen während des laufenden Prozesses.

Das Projektteam setzte sich aus dem Geschäftsführer und den damaligen Institutionsleitungen zusammen. Das Personal und der Elternrat wurden in geeigneter Weise miteinbezogen und informiert. Das Projekt startete mit dem Stellenantritt des neuen Geschäftsführers im September 2007. In einem insgesamt zwei Jahre dauernden Reorganisationsprozess wurden die genannten Zielsetzungen erarbeitet.

4. *Ergebnisse und Umsetzung*

Die wichtigsten Ergebnisse des Reorganisationsprozesses sind die folgenden:

- a) Die Implementierung eines Dienstleistungskonzepts:
Um den Weg von der Innenzentrierung hin zur Kundenorientierung aufzuzeigen bzw. auf die Bedürfnisse und Ansprüche ver-

schiedenen Partner (unter anderem auch das Erziehungsdepartement und die Eltern) möglichst optimal eingehen zu können, ist ein Dienstleistungskonzept erstellt worden. Deren Bedürfnisse und Ansprüche fliessen gezielt in die Leistungserbringung ein und tragen damit zur Optimierung der (Dienst-) Leistungen bei. Auf der Ebene der Geschäftsleitung wird das Konzept bereits umgesetzt. Das Ziel ist die Implementierung dieses Dienstleistungskonzepts bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schaffhauser Sonderschulen.

b) Ein neues Führungsinstrument Finanzen (Kontenplan CURAVIVA):

Die neue Kostenrechnung ermöglicht mit der Einführung des Kontenplans CURAVIVA eine Vollkostenrechnung, eine daraus resultierende transparente Verhandlungsbasis für die Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und direkte Vergleiche mit anderen Institutionen.

c) Die Reorganisation der Geschäftsleitung:

Die neue Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und den ihm direkt unterstellten Bereichsleitungen. Die Schulleitung im Sinne von Bereichsleitungen wird von den drei ehemaligen Institutionsleitungen der Schulen Sandacker, Granatenbaumgut und Sprachheilschule gemeinsam wahrgenommen. Sie wird nach Standorten (Sprachheilschule, Granatenbaumgut, Sandacker/Blankenstein) und Ressorts (Integration, Therapie, Weiterbildung etc.) aufgeteilt, wobei deren Mitglieder vor allem Führungs- und Unterstützungsaufgaben für die Mitarbeitenden im pädagogischen und administrativen Bereich wahrnehmen. Die Entwicklung des Schulbereichs obliegt der Geschäftsleitung.

Der ausserschulische Bereich (neu: schulergänzende Angebote mit Internat) ist von der Schulleitung getrennt worden und wird jetzt unter einer Bereichsleitung an verschiedenen Standorten einheitlich geführt. Bei den unterstützenden Diensten (vormals "Zentrale Dienste") sind die Rechnungsführung und das Personalwesen zu einem Bereich zusammengeführt worden. Der Bereich Hauswirtschaft ist zum Bereich "Facility Management und Sicherheit" umbenannt worden. Alle drei Bereiche sind zukünftig

in der Geschäftsleitung vertreten. Der Unterhalt der Liegenschaften untersteht künftig nicht mehr den vormaligen Institutionsleitungen, sondern wird zentral durch die Leitung Facility Management ausgeführt.

Somit sind alle wichtigen Fach- und Führungspersonen der schulischen und nichtschulischen Bereiche in der Geschäftsleitung vertreten. Eine Institution mit einem Geschäftsführer und verschiedenen Bereichsleitungen hat also die alte Organisationsform mit einem Geschäftsführer und vier Institutionsleitungen abgelöst.

d) Eine Neuorganisation des Liegenschaftsunterhaltes:

Die Schaffhauser Sonderschulen unterhalten eigene Liegenschaften mit einem versicherten Wert von ca. Fr. 18 Mio. Die einzelnen Unterhaltsprozesse sind bezüglich einer möglichst optimalen Instandhaltung überprüft worden. Im Jahr 2010 wurde eine Software zur Unterstützung eines effektiven und effizienten Liegenschaftsunterhaltes für die Werterhaltung eingeführt.

e) Die Erarbeitung der Instrumente einer internen Qualitätsentwicklung:

Bei dem seit 2009 in der Erarbeitung befindlichen Qualitätsentwicklungssystem zur Unterstützung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Prozesse wird grosser Wert auf einen schlanken Aufbau und die Gestaltung von möglichst effizienten und effektiven Abläufen bei der Leistungserbringung gelegt. Ziel ist die Implementierung des Systems auf Anfang 2012.

f) Die Einführung einer einheitlichen Förderplanung und die Erarbeitung des pädagogischen Rahmenkonzeptes:

Alle in Pädagogik ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemäss den neuen Vorgaben in eine einheitliche Förderplanung eingeführt. Bei der Erarbeitung des Prozesses sind auch Vertretungen der Eltern und weitere Partner der Schaffhauser Sonderschulen beteiligt. Die Einführung wird durch eine externe Fachperson unterstützt und soll Ende 2011 abgeschlossen sein.

In einem pädagogischen Rahmenkonzept, das vom Erziehungsdepartement genehmigt werden muss, werden auf Ende 2011 die

zukünftige pädagogische Haltung und die Arbeitsweise dargestellt. Die Therapiestelle wird in die Schule integriert.

Aufgrund dieses umfassenden Reorganisationsprozesses ist eine Teilrevision des Sonderschuldekrets notwendig geworden. Dem Sonderschulrat, der Geschäftsleitung und dem Erziehungsdepartement ist es ein wichtiges Anliegen, dass auf Stufe Dekret die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden, um die weitere Umsetzung der materiell überzeugenden Ergebnisse zu gewährleisten. Zu beachten ist, dass auch eine Klärung der effektiven Zuständigkeiten zwischen Sonderschulrat und der Geschäftsleitung in Bezug auf die eigentliche strategische bzw. die operative Führungsverantwortung vorgenommen werden konnte.

II. Weiterer Revisionsbedarf

Eine Teilrevision des Sonderschuldekretes ist auch aus folgenden Gründen angezeigt:

1. Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen und NFA

Im Rahmen der Umsetzung der NFA haben die Kantone im Bereich der Sonderschulung vom Bund den Auftrag erhalten, kantonale Richtlinien oder Konzepte zu erstellen. Der Kanton Schaffhausen hat die Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen erstellt und in Kraft gesetzt. Vor diesem Hintergrund gibt es nun noch vereinzelt Handlungsbedarf; so sind im Sonderschuldekret marginale Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen erfüllt der Kanton Schaffhausen mit seinen Richtlinien seit dem Jahr 2008 die Vorgaben des Bundes.

2. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 27. Oktober 2008 ist der Kanton Schaffhausen den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 auf 1. Januar 2009 beigetreten. Aufgrund dieses Beitritts kann er im Rahmen der Sonderschulung Institutionen und Bereiche der IVSE unterstellen. Auch die Schaffhauser Sonderschulen nehmen Sonderschülerinnen und -schüler aus anderen Kantonen auf. Dabei gilt es, Vorgaben zur Unter-

stellung unter die IVSE zu erfüllen. Die Schaffhauser Sonderschulen haben diese Vorgaben umgesetzt, so dass bereits ein einzelner Bereich der IVSE unterstellt werden konnte. Im Sonderschuldekret sind noch einige wenige formelle Anpassungen vorzunehmen.

3. Leistungsvereinbarungen

Seit dem Inkrafttreten des neuen Sonderschulrechts am 1. Januar 2005 werden zwischen dem Kanton bzw. dem Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Zusammenarbeit in dieser Form hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Aufgrund der bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen sind im Sonderschuldekret ebenfalls einige wenige Änderungen vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Sonderschuldekrets führt zu keinen Mehrkosten für den Kanton als Auftraggeber und Partner der Leistungsvereinbarung mit den Schaffhauser Sonderschulen.

IV. Erläuterungen zu den Revisionsbestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die Formulierung im Schulgesetz (Art. 52a Abs. 1 SchG).

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

In den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen werden die Angebote der Sonderschulung im Kanton Schaffhausen und damit die Anbieter als Kompetenzzentren bezeichnet. Die Begrifflichkeit ist diesbezüglich anzupassen und die Bereiche werden aufgeführt (Abs. 1).

Die Leistungsvereinbarung ist das zentrale Instrument in der Zusammenarbeit zwischen Leistungsbesteller und Leistungserbringer, so wie es im Schulgesetz vorgesehen ist (Art. 81 Abs. 2 SchG). Deshalb soll sie im Zweckartikel aufgeführt sein (Abs. 2).

Zu § 3:

Nebst redaktionellen Anpassungen (Abs. 1) wird das vom Sonderschulrat zu erlassende Leitbild neu in dieser Bestimmung aufgeführt (Abs. 2), wo auch die Zuständigkeit zum Erlass der Reglemente geregelt ist (bis jetzt ist das Leitbild in § 8 aufgeführt).

Zu § 4:

Bei der seinerzeitigen Formulierung des Sonderschuldekrets wurde wegen der Zusammenführung der kantonalen und städtischen Sonderschulen der seinerzeitige Bestand der Institutionen im Dekret bewusst und explizit aufgeführt. Basierend auf den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen wurden nun Angebote und daraus resultierend Bereiche definiert. Die Änderung der Marginalie und die Aufzählung der wesentlichen Bereiche, welche die Schaffhauser Sonderschulen als Leistungen erbringen, bringen dies zum Ausdruck.

Zu § 5:

Mit der Umsetzung der NFA wurde die Sonderschulung vollumfänglich zu einem Teil der sogenannten Volksschule. Sonderschulinstitutionen, welche im Bereich der öffentlichen Schule mit dem Kanton bzw. dem Erziehungsdepartement eine Leistungsvereinbarung haben, sollen ihr Angebot in Absprache mit dem Erziehungsdepartement anpassen, um den Veränderungen im Bereich der Sonderschulung Rechnung tragen zu können.

Die ausserschulischen Angebote sind nunmehr von § 4 lit. e bei der Leistungserbringung ausdrücklich erfasst. Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu § 6:

Abs. 1 beinhaltet den Vorschlag einer präziseren Formulierung in Bezug auf die Anliegen der konkreten Interessengruppe (Kinder und Jugendliche mit Behinderung), mit denen die Schaffhauser Sonderschulen zusammenarbeiten.

Vereinbarungen betreffend die Änderung der Angebote werden mittels Leistungsvereinbarungen getroffen (§ 5). Die hierfür notwendigen Beteiligungen sind davon erfasst; Abs. 2 dieser Bestimmung kann daher aufgehoben werden und die Marginalie auf die "Zusammenarbeit" beschränkt werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung kann im Zusammenhang mit den Änderungen von § 6 aufgehoben werden.

Zu § 8:

Das Leitbild ist neu in § 3 aufgeführt.

Zu § 10 Abs. 1, 2 und 4:

In Abs. 1 ist der Begriff "Kompetenzzentrum" aufzunehmen (siehe § 2 Abs. 1).

Der Beitritt zur IVSE in den Bereichen A und D hat zur Folge, dass Bereiche der Sonderschulung der interkantonalen Vereinbarung unterstellt werden können. Der Sonderschulrat als strategisches Organ entscheidet, welche Bereiche unterstellt werden sollen, und stellt Antrag an das Erziehungsdepartement (Abs. 2).

Nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte der Schülerinnen und Schüler richten sich nach dem kantonalen Schulrecht und sind daher in Abs. 4 aufzuführen.

Zu § 11 Abs. 2 und 3:

Bei der Zusammenarbeit mit den Eltern wird deren Einbezug in die Förderung ihrer Kinder prominent aufgeführt. Auf die explizite Anführung der Informationspflicht seitens der Sonderschulen wird verzichtet (im vormaligen Abs. 3), zumal dies Voraussetzung und Gegenstand eines geeigneten Einbezuges der Eltern in die Förderung der Kinder ist (Abs. 2).

Nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte der Erziehungsberechtigten richten sich nach dem kantonalen Schulrecht und sind daher in Abs. 3 (vormals Abs. 4) aufzuführen.

Zu § 12:

Die Bestimmungen zur Anstellung und zur Mitsprache der Mitarbeitenden werden in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. § 13 kann daher aufgehoben werden.

Zu § 13:

Siehe Erläuterung zu § 12.

Zu § 15 lit. b, e und f:

Lit. b kann aufgehoben werden, zumal dies Gegenstand der Aufsichtspflicht des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartements ist (siehe § 32 Sonderschuldekret). Das Erziehungsdepartement nimmt diese Aufgabe konsequent bei der Überprüfung der Leistungsvereinbarungen durch die Abteilung Sonderpädagogik wahr.

Lit. e und f können aufgehoben werden, da sie im Zusammenhang stehen mit den Änderungen in den §§ 2, 4 und 6 (nicht Institutionen sind definiert, sondern Angebote). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen (lit. c). Somit verfügt er bei einer Veränderung im Bereich der Angebote und der dazu nötigen Massnahmen nach wie vor über ein direktes Mitspracherecht.

Zu § 16:

Die Zuweisung der Verantwortungsebene (strategisch oder operativ) an die jeweiligen Organe ist im Sonderschuldekret ausdrücklich festzuhalten. In Bezug auf die Aufgabe der Revisionsstelle wird eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen.

Zu § 17 Abs. 1 und Abs. 1 lit. c und d:

Es wird auf die Auflistung der Fachkompetenzen, über die ein Mitglied des Sonderschulrates zu verfügen hat, verzichtet (Abs. 1). Der Regierungsrat als Wahlorgan wird auch in Zukunft für eine fachlich ausgewogene und vor allem geeignete Besetzung dieses wichtigen Gremiums besorgt sein. Es wird ihm hiermit indessen eine erhöhte Flexibilität zugestanden.

In Abs. 1 lit. c wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

In Abs. 1 lit. d wird im Interesse eines direkten Bezuges zu den Anliegen des Kantons Schaffhausen die - nicht zwingende - Voraussetzung des Wohnsitzes der weiteren Mitglieder des Sonderschulrates im Kanton Schaffhausen stipuliert.

Zu § 19 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, c, d, f, h, j, n, p, q, r, s und t:

In Abs. 1 wird in Ergänzung des bisher geltenden Wortlautes festgehalten, dass sich der Sonderschulrat selbst konstituiert. Damit kann Abs. 2 lit. f aufgehoben werden.

In Abs. 2 werden lit. b und c zusammengefasst: Lit. c kann daher aufgehoben werden.

Abs. 2 lit. d kann aufgehoben werden, zumal sich diese Aufgabe direkt aus seiner Aufsichtspflicht gemäss Art. 71 Abs. 2 SchG und § 33 Sonderschuldekret sowie seiner Funktion als strategisches Führungsorgan (Abs. 1) ergibt. Zudem unterstehen die Schaffhauser Sonderschulen wie die übrigen Schulen im Kanton der schulischen Aufsicht des Erziehungsrates und dem Erziehungsdepartement (§ 32 Sonderschuldekret). Letztgenannte Aufsichtsfunktion übt die Abteilung Sonderpädagogik im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

Abs. 2 lit. h ergibt sich aus der Anstellungsbefugnis gemäss lit. g und kann daher aufgehoben werden.

Abs. 2 lit. j ist eine redaktionelle Präzisierung. Die eigentliche Aushandlung der Leistungsvereinbarung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Abs. 2 lit. n ist ebenfalls eine redaktionelle Präzisierung in dem Sinne, dass Jahresbericht und Jahresrechnung von der Geschäftsleitung erstellt werden. Der Sonderschulrat verabschiedet sie hernach zuhanden des Kantonsrates.

Abs. 2 lit. p und q: Diese Aufhebungen stehen im Zusammenhang mit denjenigen in § 15 (siehe auch die Ausführungen zu § 6 Abs. 2).

Abs. 2 lit. r ist eine redaktionelle Präzisierung. Es können nur Anträge, nicht Beschlüsse, zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken etc. an den Regierungsrat gestellt werden.

Abs. 2 lit. s: siehe die Erläuterungen zu §10.

Abs. 2. lit. t: Das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems ist aufgrund der Vorgaben der kantonalen Finanzkontrolle (FIKO) als Revisionsstelle im Rahmen der Revisionsbestimmungen zwingend; auch die IVSE macht Vorgaben zur Qualität, die es einzuhalten gilt.

§ 21 Abs. 3:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Straffung.

Zu § 22 Abs. 1:

Diese redaktionelle Anpassung entspricht der neu organisierten und strukturierten Geschäftsleitung (siehe dazu die Ausführungen in Ziff. I.4.c der Vorlage).

Zu § 23 Abs. 3:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Abschnitt IV.:

Der Begriff "Leistungsvereinbarung" ersetzt den Begriff der "Planung" im Titel.

Zu § 24:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen bzw. Präzisierungen.

Zu § 28 Abs. 1 lit. a, c und g und Abs. 2:

Der Kanton ist für die Finanzierung der Sonderschulung zuständig. Das Erziehungsdepartement schliesst mit den Sonderschulinstitutionen im Kanton Schaffhausen Leistungsvereinbarungen ab. In diesen Vereinbarungen ist auch die Abgeltung in Form von Nettokostenpauschalen geregelt. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Sonderschulung für eine Schülerin bzw. für einen Schüler aus ihrer Gemeinde mit einem Gemeindebeitrag (Art. 81 Abs. 4 SchG). Diese Gelder werden nicht von den Sonderschulen selber den Gemeinden in Rechnung gestellt, sondern über die Abteilung Sonderpädagogik des Erziehungsdepartements. Daher kann Abs. 1 lit. a aufgehoben werden.

Die Leistungen der IV sind: Abgeltung von Leistungen im medizinisch-therapeutischen Bereich und im Rahmen der Hilflosenentschädigung für Sonderschülerinnen und -schüler im Internat. Auch von den Krankenkassen können Einnahmen im medizinisch-therapeutischen Bereich erfolgen. Daher ist die begriffliche Präzisierung in Abs. 1 lit. c vorzunehmen.

In Abs. 1 lit. g wird eine begriffliche Zusammenfassung vorgenommen, welche in Abs. 2 zu übernehmen ist.

Zu § 30:

Bei der Rechnungsführung sind die Bestimmungen der IVSE ebenfalls massgebend, wenn Bereiche der IVSE unterstellt werden wollen (siehe auch die Erläuterungen zu §§ 10 und 19). Daher ist Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

In Abs. 2 kann auf den letzten Satzteil verzichtet werden.

Zu § 32:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu § 33:

Satz 2 umfasst nun auch die interkantonalen Vereinbarungen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem angefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 19. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Unter dem Namen "Schaffhauser Sonderschulen" besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

§ 2 Abs. 1 und 2

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb eines sonderpädagogischen Kompetenzzentrums in den Bereichen Sprach- und Hörbehinderung sowie geistige, körperliche und weitere Behinderungen für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind.

² Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Schaffhauser Sonderschulen und dem Erziehungsdepartement.

(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3)

§ 3

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des kantonalen Schulrechts. Sie erfüllen die ihnen in den Leistungsvereinbarungen und vom Sonderschulrat übertragenen Aufgaben.

² Der Sonderschulrat erlässt die erforderlichen Reglemente und ein Leitbild.

§ 4

Leistungs-
erbringung

Die Schaffhauser Sonderschulen sind im Wesentlichen Leistungserbringer in folgenden Bereichen:

- a) Sprach- und Hörbehinderung;
- b) geistige Behinderung;
- c) körperliche Behinderung und weitere Behinderungen;
- d) integrative Sonderschulung;
- e) schulergänzende Angebote.

§ 5

Anpassung der
Angebote

Die Schaffhauser Sonderschulen tragen mit ihren Leistungen den Veränderungen im Bereich Sonderschulung Rechnung.

§ 6

Zusammen-
arbeit

Die Schaffhauser Sonderschulen arbeiten zusammen mit den Behindertenorganisationen, Fachverbänden sowie weiteren Organisationen und Personen, die sich für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einsetzen.

§ 7 Abs. 3

Aufgehoben

§ 8

Aufgehoben

§ 10 Abs. 1, 2 und 4

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen als Kompetenzzentrum stehen im Rahmen ihres Angebotes und ihrer Kapazitäten allen Kindern mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Schaffhausen offen, die eine Sonderschulung benötigen.

² Der Sonderschulrat entscheidet, in welchen Bereichen ausserkantonale Kinder und Jugendliche aufgenommen werden. Er stellt Antrag an das Erziehungsdepartement für die Unterstellung der einzelnen Bereiche unter die IVSE (Interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen).

⁴ Die Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts.

§ 11 Abs. 2, 3 und 4

² Sie arbeiten bei der Erfüllung ihres Auftrages mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und beziehen diese in die Förderung ihrer Kinder mit ein.

³ Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts.

⁴ Aufgehoben

§ 12

¹ Die Mitarbeitenden der Schaffhauser Sonderschulen werden öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Kantons. In besonderen Fällen ist eine privatrechtliche Anstellung möglich.

Anstellung und
Mitsprache

² Sie sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.

³ Es ist ihnen eine angemessene Mitsprache zugesichert, insbesondere durch eine Person ihres Vertrauens als Vertretung im Sonderschulrat.

⁴ Der Sonderschulrat erlässt ein Geschäftsreglement mit besonderen Bestimmungen. Diese können in begründeten Fällen von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Dabei sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag einzuhalten.

§ 13

Aufgehoben

§ 15 lit. b, e und f

Aufgehoben

§ 16

Die Organe der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- f) der Sonderschulrat mit strategischer Verantwortung;
- g) die Geschäftsleitung mit operativer Verantwortung;
- h) die Revisionsstelle für die finanzielle Aufsicht.

§ 17 Abs. 1 und Abs. 1 lit. c und d

¹ Dem Sonderschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- c) 2 Mitgliedern als Vertretung der Gemeinden;

- d) 1 bis 3 weiteren Mitgliedern, vorzugsweise mit Wohnsitz im Kanton. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Mitglied.

(Die bisherigen Abs. 1 und 2 sind zusammengeführt; die bisherigen Abs. 3 - 6 werden zu Abs. 2 - 5)

§ 19 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, c, d, f, h, j, n, p q, r, s und t

¹ Der Sonderschulrat ist das strategische Führungsorgan der Schaffhauser Sonderschulen. Er ist dem Kanton für deren Führung verantwortlich. Er konstituiert sich selbst.

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- b) Erlass eines Leitbildes und der Reglemente;
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- j) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Erziehungsdepartement;
- n) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
- p) Aufgehoben
- q) Aufgehoben
- r) Anträge zuhanden des Regierungsrates zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten;
- s) Antrag an das Erziehungsdepartement für die Unterstellung einzelner Bereiche unter die IVSE (Interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen);
- t) Genehmigung des internen Kontrollsystems und der Risikobeurteilung.

§ 21 Abs. 3

³ Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement geregelt.

§ 22 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Leistungsbereiche der Schaffhauser Sonderschulen.

§ 23 Abs. 3

³ Sie erstattet dem Sonderschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Titel

VI. Leistungsvereinbarung, Berichterstattung

§ 24

Der Sonderschulrat schliesst mit dem Erziehungsdepartement eine Leistungsvereinbarung ab. Diese bezeichnet die für ein ausreichendes Grundangebot zu erbringenden Leistungen und regelt Angebot, Menge, Qualität und Abgeltung.

§ 28 Abs. 1 lit. a, c und g und Abs. 2

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- a) Aufgehoben
- c) Leistungen der Invalidenversicherung und der Krankenkassen;
- g) Spenden;

² Die Spenden werden nicht zur Finanzierung des Angebotes gemäss den in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Aufgaben eingesetzt.

§ 30

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen führen eine eigene Rechnung. Diese wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und gemäss den Bestimmungen der IVSE (Interkantonale Vereinbarungen für soziale Einrichtungen) geführt.

² Die Rechnung der Schaffhauser Sonderschulen beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 32

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss kantonalem Schulrecht der Aufsicht des Regierungsrates und des Erziehungsdepartementes.

§ 33

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung.

Dabei hält er die interkantonalen Vereinbarungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrates, des Erziehungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen ein.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: